

POSTULAT von Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Hans Heinrich Rathes (SVP, Pfäffikon) und Ernst Knellwolf (SVP, Elgg)

betreffend Informationen der Statthalterämter im Einbürgerungsverfahren

Der Regierungsrat wird eingeladen, dahingehend zu wirken, dass bei Bürgerrechtsbewerbern die Statthalterämter von ihrer Schweigepflicht gemäss Datenschutzgesetz entbunden werden und für die Einbürgerungsverfahren Informationen an die zuständigen Gemeindebehörden erteilen dürfen.

Bruno Walliser
Hans Heinrich Rathes
Ernst Knellwolf

Begründung:

Gesuchstellende Personen mit ausländischem Bürgerrecht müssen die schweizerische Rechtsordnung beachten. Dafür sind die Gesuchsteller verpflichtet, dem Einbürgerungsgesuch einen Strafregisterauszug beizulegen. Die Statthalterämter geben heute wegen des Datenschutzgesetzes keine Informationen an die zuständigen Gemeindebehörden. Gemäss § 28 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung prüft der Gemeinderat oder die zuständige Instanz, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes erfüllt sind und stellt einen begründeten Antrag. Erfahrungen im Einbürgerungsverfahren zeigen, dass die Abklärungen der zuständigen kantonalen Direktion oftmals nicht ausreichen, um der Entscheidungsbehörde der Gemeinde die Sicherheit zu geben, dass über einen Bürgerrechtsbewerber im laufenden Verfahren bis zum Entscheid keine relevanten Eintragungen in Registern bei den Statthalterämtern vorliegen. Auch macht es wenig Sinn, die Akten wieder der zuständigen kantonalen Instanz für ergänzende Abklärungen zurückzugeben. Dies führt auch zu erheblichen Mehrkosten im Verfahren.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dass gestützt auf das Datenschutzgesetz kommunalen Amtsstellen im Einbürgerungsverfahren Informationen verweigert werden. Weiter ist es im Interesse der Bevölkerung, insbesondere der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an einer Bürgerversammlung über die Einbürgerung der Bewerber zu entscheiden haben, dass nur Personen eingebürgert werden, welche sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllen. Ungenügende Abklärungen können auch in den Gemeinden des Kantons Zürich dazu führen, dass grundlos Gesuche abgelehnt werden, weil die Vorabklärungen wegen des Datenschutzgesetzes nicht gründlich gemacht werden können. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen den Vorabklärungen der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates auch in Zukunft vertrauen können.